



Bundesministerium  
für Wirtschaft, Familie und Jugend  
zH Frau DI Stummer  
Stubenring 1  
1011 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4239 | F +43 (0)5 90 900-114239  
E [Christine.Gelueck@wko.at](mailto:Christine.Gelueck@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: [post@i11.bmwfj.gv.at](mailto:post@i11.bmwfj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFJ-96.239/0014-I/11/11	Rp 989/12/DE/MH	4273	21.2.2012

## Vermessungsgesetz VermG-Novelle 2012 - Stellungnahme

Aus Anlass der Änderung des Vermessungsgesetzes fordert die Wirtschaftskammer Österreich, den Tätigkeitsbereich des hochqualifizierten Berufsstandes der Ingenieurbüros für Vermessungswesen gesetzlich auch auf die Bereiche des Liegenschaftsteilungsgesetzes und des Vermessungsgesetzes auszuweiten.

Den Ingenieurbüros für Vermessungswesen soll - wie bei anderen Fachgebieten der Ingenieurbüros - der Marktzugang für die gesamte Katastervermessung ermöglicht werden. § 134 GewO 1994 berechtigt Ingenieurbüros für Vermessungswesen, auf dem gesamten Gebiet des Vermessungswesens Leistungen zu erbringen.

Aufgrund der hohen Qualifikation - Universität, Fachhochschule oder HTL und mehrjährige Praxis sowie Befähigungsprüfung [Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe Technische Büros - Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) vom 28. Jänner 2003, BGBl. II Nr. 89/2003] - und der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standesregeln für Betreiber von Technischen Büros, BGBl. 726/1990) sind Ingenieurbüros für Vermessungswesen hervorragend geeignet, als Vermessungsbefugte auf Grundlage des Liegenschaftsteilungs- und des Vermessungsgesetzes - so wie die Ingenieurbüros verschiedener Fachrichtungen in unzähligen anderen Materiangesetzen - tätig zu werden.

Die Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, insbesondere auch für Behörden und öffentliche Auftraggeber, ist eine Kerntätigkeit der Ingenieurbüros. Ingenieurbüros sind aufgrund ihrer Spezialkenntnisse und ihres Berufsrechts in unzähligen Materiangesetzen als Sachverständige gesetzlich verankert, so z.B. in § 36 Gefahrgutbeförderungsgesetz und in den §§ 57, 57a Kraftfahrzeuggesetz. Diese Gutachten der Ingenieurbüros sind per Gesetz öffentliche Urkunden. Auch im EISbG ist die Tätigkeit der Ingenieurbüros gesetzlich verankert, nach § 32a Abs. 2 EISbG gilt für deren Gutachten die gesetzliche Vermutung der inhaltlichen Richtigkeit.

Um die hohen Anforderungen einer Tätigkeit im Katasterbereich, die neben einer theoretischen Ausbildung vor allem eine einschlägige jahrelange Praxis in der Katastervermessung

zwingend voraussetzt, zu erfüllen, wird vorgeschlagen, als strenge zusätzliche Prüfung für die Ingenieurbüros für Vermessungswesen eine Zertifizierungsmöglichkeit in Form eines Katasterzertifikates einzuführen.

Folgende Änderungen sind daher für die Einführung des Katasterzertifikates im Liegenschaftsteilungsgesetz und im Vermessungsgesetz notwendig (siehe Textvorschlag in der Anlage):

- Im **Liegenschaftsteilungsgesetz** ist der Kreis der Vermessungsbefugten auf die Inhaber des Katasterzertifikates zu erweitern (§ 1 Abs. 1).
- Das **Vermessungsgesetz** soll grundsätzlich die Qualität der Anforderungen an den Inhaber eines Katasterzertifikates als Person öffentlichen Glaubens regeln. Vergleichbar mit dem Umweltgutachter gem. § 1a Abs 7 Umweltmanagementgesetz soll der Inhaber des Katasterzertifikates als Person öffentlichen Glaubens gemäß § 292 ZPO verankert werden. Im Vermessungsgesetz ist auch die erforderliche Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Inhaber eines Katasterzertifikates näher zu definieren. Weiters sind die §§ 2 Abs. 5 und 14 Abs. 6 VermG um Ingenieurbüros für Vermessungswesen mit Katasterzertifikat zu erweitern.
- Das **Vermessungsgesetz** hat den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu ermächtigen, das Katasterzertifikat zu verleihen und in einer Verordnung Näheres zu regeln. Insbesondere sind die Anforderungen an die Qualifikation, Praxis, Prüfungsinhalte und Urkunden festzulegen.

Sollten die Ingenieurbüros mit einem Katasterzertifikat eine Berechtigung zur Erstellung von Liegenschaftsteilungsplänen erhalten, so ergäbe dies folgendes erhebliche Einsparungspotential:

- 35.000 bis 40.000 Liegenschaftsteilungspläne jährlich  
2.000 Umwandlungspläne jährlich
- 5.000 Euro Honorar kostet durchschnittlich ein Plan
- --> 40.000 Pläne x 5.000 Euro Honorar = 200.000.000 Euro jährlich
- vermehrter Wettbewerb unter qualifizierten Bewerbern mit einer Honorarsenkung von insgesamt 5 % ergibt ein jährliches Einsparungspotential von 10.000.000 Euro

Im erheblichen Ausmaß ist die öffentliche Hand, wie Gemeinden und Städte, von dem jährlichen Einsparungspotential von 10 Millionen Euro betroffen. Aufträge für Liegenschaftsteilungspläne haben zusätzlich eine "Schuhlöffelfunktion", da diese zu Folgeaufträgen bzw. Umfeldaufträgen führen oder im Rahmen eines Gesamtauftrages vergeben werden (z.B. Geländeaufnahmen bei komplexen Straßenprojekten). Zählt man diese Aufträge hinzu, ergibt sich ein vielfaches Einsparungspotential. Sowohl der Gemeindebund wie auch der Städtebund haben sich daher schon bei der letzten Novelle für eine Erweiterung der Befugten ausgesprochen.

Die Verankerung der Ingenieurbüros im Liegenschaftsteilungsgesetz und im Vermessungsgesetz wurde einvernehmlich zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend legislativ vorbereitet und es war geplant, die gesetzliche Verankerung dieses vorgeschlagenen Katasterzertifikates im Liegenschaftsteilungsgesetz und im Vermessungsgesetz umzusetzen.

Leider gibt es keine Umsetzung im vorliegenden Entwurf zur Änderung des Vermessungsgesetzes.

Die Wirtschaftskammer Österreich betont, dass dies eine langjährige Forderung ist, und er sucht um Umsetzung.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin

## ANHANG

### KATASTERZERTIFIKAT

#### VermG

#### § 43 a VermG

#### Katasterzertifikat

(1) Das Katasterzertifikat berechtigt zur Verfassung von Plänen zur grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und Abschreibung ganzer Grundstücke, von Plänen für Umwandlungen gemäß § 17 Z 1 und von Plänen für Mappenberichtigungen gemäß § 52 Z 5 sowie zur Grenzermittlung auf Grund der Behelfe des Katasters.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat natürlichen Personen auf Antrag mit Bescheid ein Katasterzertifikat auszustellen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweizerischen Eidgenossenschaft;
2. Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Studiums an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule mit jeweils einer Ausbildung auf dem Gebiet des Vermessungswesens; wobei ausländische Ausbildungsabschlüsse der rechtlich erforderlichen innerstaatlichen Anerkennung bedürfen;
3. Nachweis der praktischen Betätigung im Ausmaß von mindestens zwei Jahren auf dem Gebiet der Grenzvermessung für alle Zwecke der grundbücherlichen Teilungen, Ab- und Zuschreibungen.
4. Nachweis einer aufrechten Berechtigung eines Ingenieurbüros gemäß § 134 der GewO, einer Befugnis als Ziviltechniker oder eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Gemeinde ;
5. erfolgreiche Ablegung der Katasterprüfung

(3) Die Prüfungskommission wird vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend für jeweils 5 Jahre bestellt. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend kann den Präsidenten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) mit der Bestellung der Prüfungskommission und der Durchführung der Prüfungen betrauen.

(4) Den Umfang der zu prüfenden Gegenstände sowie Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und der Eignungsprüfung hat der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung sind auch die Prüfungsgebühren in einer dem Prüfungsumfang, dem Zeitaufwand und dem mit der Prüfung verbundenen Sachaufwand entsprechenden Höhe festzusetzen.

(5) Die Zertifikatsinhaber haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten durch welche die Vertrauenswürdigkeit oder die Glaubwürdigkeit ihrer urkundlichen Ausfertigungen in Zweifel gezogen werden kann. Insbesondere dürfen keine Beurkundungen vorgenommen werden:



1. in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen,
3. bei Vorliegen von Gründen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(6) Von Inhabern des Katasterzertifikates verfasste Urkunden (Pläne und damit in Zusammenhang stehende Protokolle) gelten als öffentliche Urkunden gemäß § 293 der ZPO. Die von Bediensteten einer Gebietskörperschaft verfassten Pläne gelten als Plan der jeweiligen Gebietskörperschaft.

(7) Das Katasterzertifikat erlischt durch

1. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gegenüber bekannt gegebenen Verzicht
2. Verlust der Gewerbeberechtigung oder der Befugnis als Ziviltechniker
3. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Berechtigten, sofern nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleiches stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde.

Das Erlöschen ist mit Bescheid des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit festzustellen.

(8) Das Katasterzertifikat ist vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend mit Bescheid zu entziehen:

1. wenn eine der Zertifizierungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt wird,
2. wenn bei der Ausübung des Zertifikates Mängel festgestellt wurden, aus denen hervorgeht, dass die notwendige fachliche Eignung und geforderte Unbefangenheit zur Ausübung der Befugnis mangelt,
3. durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, durch die rechtskräftige Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen oder durch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen oder durch die rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener sonstiger gerichtlich strafbarer Handlungen, es sei denn, dass diese Rechtsfolge nachgesehen wurde und
4. durch den Verlust der Eigenberechtigung.

(9) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend führt ein Register der Inhaber eines Katasterzertifikats. Die Liste aller Inhaber eines Katasterzertifikates ist im Internet, unter der auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend ersichtlichen Internetadresse, allgemein zugänglich zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren. Die Einsicht in die aktuelle Liste im Internet ist für jedermann kostenfrei.

**LiegTeilG**

§ 1 Abs. 1 Z 5 des LiegTeilG lautet:

Die grundbücherliche Teilung von Grundstücken kann nur auf Grund eines Planes durchgeführt werden, der ...

5. von einem Inhaber eines aufrechten Katasterzertifikats gemäß § 43a des Vermessungsgesetzes verfasst worden ist.